Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2070**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Heidrun Bluhm, Jörn Wunderlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1817 –

Entschädigungen von NS-Unrecht nach dem Vermögensgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Überwindung der deutschen Teilung und dem Ende der Blockkonfrontation sind zahlreiche historische Quellen zur NS-Vergangenheit aufgetaucht, die das Bild dieser Vergangenheit an vielen Stellen präzisieren. Bis heute gibt es immer wieder neue Erkenntnisse, die die verschiedenen Facetten von NS-Unrecht, Verfolgungen und materiellen Verlusten dokumentieren. Damit ergibt sich für zahlreiche Opfer des NS-Regimes erst jetzt die Möglichkeit, ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen.

Im Widerspruch zu dieser Entwicklung steht das Bestreben der Bundesregierung, zu möglichst abschließenden Regelungen im Bereich der Entschädigung von NS-Opfern zu kommen. Zahlreiche Petitionen an den Deutschen Bundestag befassen sich mit dem von den Petenten als ungerecht empfundenen Ausschluss diverser Opfergruppen von der Möglichkeit, erlittenes Unrecht entschädigt zu bekommen, so etwa im Rahmen der Entschädigung für Zwangsarbeit.

Ein weiterer Ausschlussgrund für teilweise berechtigte Entschädigungsansprüche besteht in den Fristenregelungen für die Geltendmachung solcher Ansprüche. Im Vermögensgesetz, über das auch Vermögensschäden aufgrund von NS-Unrecht geltend gemacht werden können, verhindert eine Befristung, die schon auf den 30. Juni 1993 festgelegt wurde, dass Tatsachen, die erst nach diesem Datum bekannt wurden, Berücksichtigung finden können. Angesichts der bis heute anhaltenden Erkenntniszuwächse, auch und gerade in Bezug auf individuelle Verfolgungsschicksale, erscheint eine solche starre Fristenregelung als höchst problematisch. Sie wird in keiner Weise den Interessen der NS-Verfolgten und ihrer Angehörigen gerecht, deren oft berechtigte Ansprüche mit dem Verweis auf im Gesetz vorgeschriebene Fristen abgewiesen werden. In diesem Zusammenhang sollte die Bundesregierung eine flexiblere Lösung anstreben und über mögliche Härtefonds zu einer Lösung im Sinne der Betroffenen kommen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Juni 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) ist gemäß § 1 Abs. 6 VermG entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Ist in diesen Fällen die Rückgabe wegen des Eingreifens von Ausschlussgründen oder der Wahl von Entschädigung ausgeschlossen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG). Diese Gesetze regeln den vermögensrechtlichen Teilbereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Sie regeln daher z. B. nicht die Entschädigung von Zwangsarbeitern.

Das am 22. Juli 1992 in Kraft getretene Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz regelte durch Einführung einer Ausschlussfrist in § 30a VermG, dass Rückübertragungsansprüche nach dem 31. Dezember 1992, für bewegliche Sachen nach dem 30. Juni 1993, nicht mehr wirksam angemeldet werden konnten. Dies gilt für alle Fälle eines Vermögensverlustes, also unabhängig davon, ob sie auf NS-Unrecht beruhen. Sie gilt ebenfalls für Enteignungen in der DDR. Der Gesetzgeber war angesichts der Vielzahl der vorliegenden Anmeldungen bei Einführung der Ausschlussfrist davon ausgegangen, dass bis dahin nahezu alle Anmeldeberechtigten von ihrer Anmeldemöglichkeit Gebrauch gemacht hatten. Somit sah er kein Bedürfnis mehr, über die genannten Zeitpunkte hinaus weitere Anmeldungen zu ermöglichen. Die Einführung einer Schlussfrist erschien im Interesse eines baldigen Abschlusses der anhängigen Verfahren und der Beseitigung damit zusammenhängender Investitionshindernisse geboten (Bundestagsdrucksache 12/2480, S. 55). Sie dient daher der Rechtssicherheit und -klarheit im Interesse aller Beteiligten. Gerade die Unsicherheit darüber, welche und wie viele Grundstücke von Rückübertragungsansprüchen betroffen und damit den in den neuen Ländern so dringend erforderlichen Investitionen und dem Grundstücksverkehr nicht zugänglich sein würden, führte zu großen Investitionshemmnissen und zu Rechtsunsicherheit. Eine zum Schutz der Alteigentümer in den neuen Ländern erforderliche Grundstücksverkehrsgenehmigung konnte nämlich belastbar erst erteilt werden, nachdem sämtliche Anmeldungen vorlagen und nicht damit gerechnet werden musste, dass weitere Anmeldungen noch folgen.

Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts bzw. die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) als Rechtsnachfolger (§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG). Letztere hat durch so genannte Globalanträge vor Ablauf der Ausschlussfrist ihre Rechte gewahrt. Soweit diese Anträge nicht auf bestimmte Unterlagen in den Anlagen verweisen, wurden sie aber von der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht als zulässige Anträge anerkannt. Da sich die Bundesrepublik Deutschland zu ihrer historischen Verantwortung bekennt und das Ziel einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verfolgt, wurde durch das Zweite Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I 2675) für die in § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG genannten Organisationen geregelt, dass diesen auch dann ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn sie innerhalb der Anmeldefrist eine nur allgemein umschriebene Anmeldung eingereicht haben und zu dieser Anmeldung unter Beschränkung auf Entschädigung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 7. September 2006 einen bestimmten Vermögenswert benennen. Hatte die JCC als noch einzige betroffene Organisation bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vermögenswert konkret benannt, kann bis zum 30. Juni 2006 der Anspruch auf Entschädigung beschränkt werden, wenn eine nur allgemein umschriebene Anmeldung vorliegt. Da der JCC bereits ein Zeit-

raum von rund 15 Jahren für die nachträgliche Konkretisierung zur Verfügung stand, von dem sie in vielen Fällen auch bereits Gebrauch gemacht hatte, erschien dem Gesetzgeber eine derartige Befristung gerechtfertigt.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass es in dem Bereich der jüdischen Geschädigten so gut wie keine antragslos gebliebenen Vermögenswerte gibt.

1. Wie viele Anträge auf Entschädigung von NS-Opfern nach dem Vermögensgesetz liegen gegenwärtig noch zur Entscheidung vor?

Nach der aktuellen Statistik des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) (Stand: 31. Dezember 2005) lagen zu diesem Zeitpunkt im Restitutions- und Entschädigungsbereich noch 41 700 Anträge vor. Diese Anträge können sich auf eine Vielzahl von Vermögenswerten beziehen. Diese Zahl ist wegen noch möglicher Konkretisierungen im Rahmen der Bearbeitung auch nicht abschließend (siehe Vorbemerkung).

2. Wie viele Anträge auf Entschädigung von NS-Opfern nach dem Vermögensgesetz sind nach Ablauf der Antragsfrist (hier 30. Juni 1993) bei den zuständigen Behörden eingegangen und welche Gründe für die verspätete Einreichung wurden überwiegend geltend gemacht?

Die Statistik des BADV, die auf den Angaben der Länder beruht, soweit diese vor dem 1. Januar 2004 für die Verfahren der NS-Geschädigten zuständig waren, weist nicht gesondert aus, wie viele Anträge wegen Versäumnis der Antragsfrist abzulehnen waren. Darüber hinaus ist im Einzelnen nicht bekannt, welche Gründe für eine verspätete Anmeldung geltend gemacht wurden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch nach dem 30. Juni 1993 gewichtige Tatsachen zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach NS-Unrecht auftauchen konnten, die einen Anspruch im Sinne des Vermögensgesetzes rechtfertigen, der nur aufgrund der Fristenregelung auszuschließen ist?

   a) Wenn ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Fristenregelung?

   b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Grundsätzlich teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Einzelfall – und zwar bei Betroffenen aller Opfergruppen – auch nach Ablauf der Ausschlussfrist gewichtige Tatsachen zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen auftauchen können. Gleichwohl ist sie der Auffassung, dass die Frist von mehr als zwei Jahren grundsätzlich ausreichend bemessen ist. Die genannten Gesichtspunkte (siehe Vorbemerkung) der Rechtssicherheit und -klarheit rechtfertigen darüber hinaus die Regelung einer Ausschlussfrist. Diese Frist gilt gleichermaßen für alle vom Vermögensgesetz erfassten Fälle. Es erscheint nicht geboten, für einen Teilbereich eine Sonderregelung zu schaffen.

Nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen kann auch bei einer Ausschlussfrist im Falle einer unverschuldeten Versäumnis rechtzeitiger Antragstellung eine Nachsichtgewährung in Betracht kommen. Ebenfalls kann gemäß § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beim Auftauchen neuer Tatsachen ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragt werden.

Die JCC beteiligt darüber hinaus diejenigen, die eine rechtzeitige eigene Antragstellung versäumt haben, im Rahmen eines Härtefonds an den auf sie übergegangenen Ansprüchen.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen durch das Auftauchen neuer Quellen, Belege und Erkenntnisse laufender Verfahren zur Entschädigung von NS-Opfern nach dem Vermögensgesetz einer Neubewertung unterzogen werden mussten?

   Wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Fällen?

Der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt. Soweit in laufenden Verfahren zu anderen Verfahren neue Erkenntnisse auftauchen, werden diese – soweit rechtlich möglich – berücksichtigt.

5. Denkt die Bundesregierung an eine Härtefalllösung für die Anträge auf Entschädigung von NS-Unrecht nach dem Vermögensgesetz, die nur aufgrund der Fristenregelung abgelehnt wurden, aber nach inhaltlichen Kriterien ein Recht auf Entschädigung hätten?

   Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine eigene Härtefalllösung zu schaffen. Die Rechte der Betroffenen sind nach allgemeinen Regelungen ausreichend berücksichtigt. Auf die Antwort zu Frage 3 wird insoweit verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten der Entschädigung für NS-Opfer nach dem Vermögensgesetz sieht die Bundesregierung für die Fälle, in denen neue Tatsachen, Quellen, Erkenntnisse erst nach der Frist vom 30. Juni 1993 eine Antragstellung ermöglichten?

Da es wegen der Globalanträge der JCC grundsätzlich keine antragslos gebliebenen jüdischen Vermögenswerte gibt, sieht die Bundesregierung über die bereits bestehenden hinaus keine Möglichkeit der Entschädigung für NS-Opfer. Auf die Antwort zu Frage 3 wird insoweit verwiesen. Im Übrigen ist nicht beabsichtigt, 14 Jahre nach Ablauf der Frist neue Fristen zu regeln.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333